

Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

III. Erläuterungsbericht

1 Allgemeine Beschreibung des Gebietes

Das Verfahrensgebiet der geplanten Flurbereinigung Menslage-Hahlen (s. Abb. 1) liegt im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück im südwestlichen Niedersachsen. Das Gebiet gehört zur Gemeinde Menslage, einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Artland.

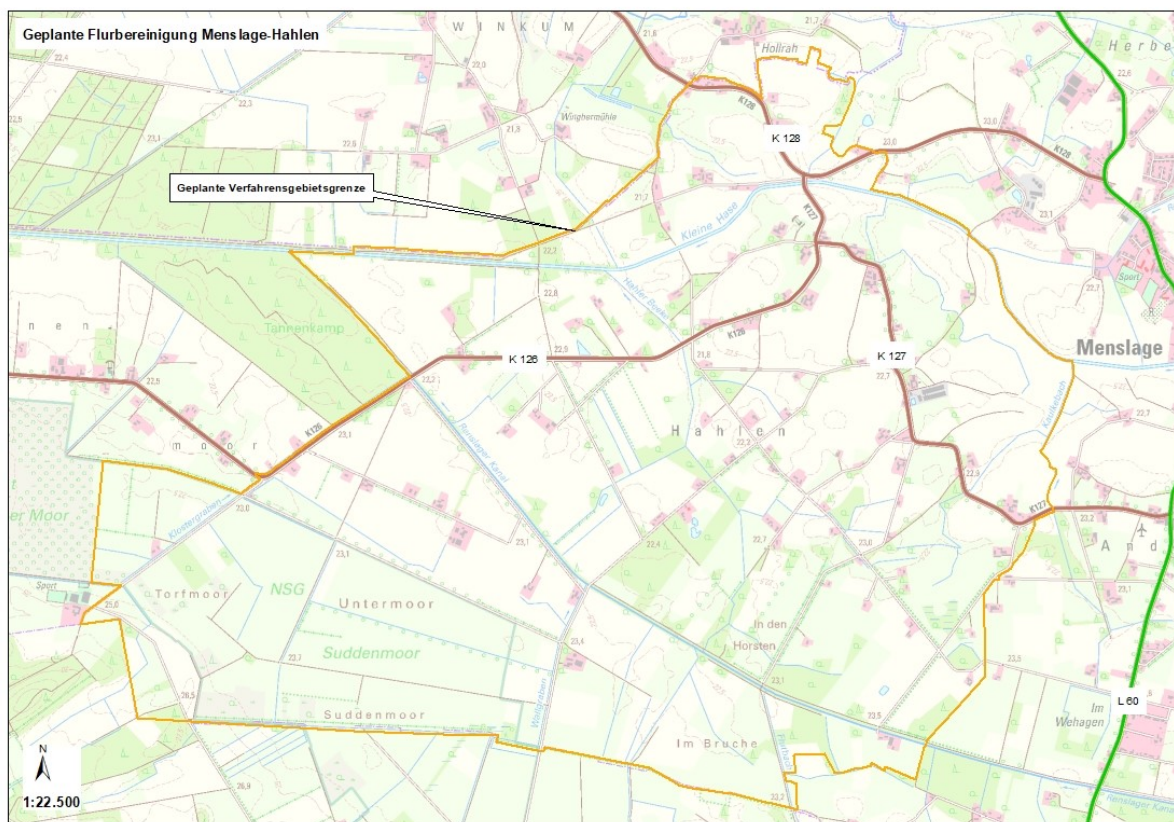


Abbildung 1: Lage des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der überwiegende Teil wird als Acker genutzt, während ein geringerer Teil eine Grünlandnutzung aufweist. Die Grünländer unterliegen zu einem Großteil einer intensiven Nutzung. Vereinzelt liegen kleine Waldstücke im geplanten Verfahrensgebiet, meist Laubforste aus einheimischen Arten sowie trockene und feuchte Eichenmischwälder. Das Gebiet ist von einem intensiv unterhaltenen Grabensystem mit zumeist breiten, tief eingeschnittenen Gräben durchzogen. Zum Teil sind die Gräben mit Gehölzreihen bestanden. Im gesamten Gebiet liegen verstreut zahlreiche Einzelhäuser und Gehöfte.

Naturraum:

Naturräumlich ist das geplante Verfahrensgebiet der Region Nr. 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ zuzuordnen (MU, 1989). Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück, 1993) befindet sich das geplante Verfahrensgebiet innerhalb der

Landschaftseinheit „Quakenbrücker Becken“. Dieses wird als gewässerreiche Schwemmlandebene der Hase beschrieben. Sie weist an vielen Stellen Gley- und Aueböden auf, welche im Wechsel als Grünland und größtenteils ackerbaulich genutzt werden. Der südwestliche Teil des geplanten Verfahrensgebietes ist geprägt von Niedermoorstandorten. Das Gebiet wird durch Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und größere Waldstücke charakterisiert und erhält so ein parkartiges, reich gegliedertes Landschaftsbild.

Boden:

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial wird in der Ortsnähe von Menslage, in den Schwemmsandauen und im Bereich der vormaligen Plaggenwirtschaft als mittel bis hoch eingeschätzt. Im Süden des geplanten Verfahrensgebietes wird das Ertragspotenzial als gering eingeschätzt. Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes kommen folgende Bodentypen vor: Gley, Gley mit Erd-Niedermoorauflage, Gley-Podsol, Plaggenesch unterlagert von Braunerde-Gley, Podsol sowie Tiefumbruchboden auf Hochmoor bzw. Tiefumbruchboden auf Gley-Podsol.

Die Plaggenesche werden als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie teilweise als Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit aufgeführt.

Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes liegen insgesamt 10 archäologische Fundstellen bzw. Denkmale.

Wasser:

Wasser wird hinsichtlich seiner Funktion als Grund- und Oberflächenwasser getrennt beachtet.

- **Grundwasser**

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im geplanten Verfahrensgebiet zwischen 20 -22,5m ü. NHN im nördlichen sowie nordwestlichen Randbereich und 22,5 -25m ü. NHN im restlichen Gebiet (NIBIS® Kartenserver 2022).

Die Grundwasserneubildung schwankt im geplanten Verfahrensgebiet sehr stark und ist mosaikartig verteilt. Die Extremwerte liegen zwischen den Stufen 0¹ (vereinzelt) und Stufe 7 mit 300 – 350 mm/a.

- **Oberflächenwasser**

Die Fließgewässer innerhalb des Verfahrensgebietes sind zumeist naturfern ausgebaut und weisen allenfalls schmale Uferstreifen auf. Im Norden durchläuft die Kleine Hase / der Hahnenmoorkanal das Gebiet und wird als künstlicher Wasserkörper beschrieben. Weiter verläuft quer durch das Verfahrensgebiet der Renslager Kanal, welcher als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft wird und bereichsweise Teil des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ ist. Des Weiteren verläuft im Verfahrensgebiet ein Teil des Wehdenmühlenbaches, welcher in diesem Bereich ebenfalls Teil des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ ist. Das ökologische Potenzial der drei Gewässer wird als unbefriedigend bewertet (www.umweltkarten-niedersachsen.de). Darüber hinaus verlaufen im Verfahrensgebiet die teilweise erheblich veränderten Fließgewässer Flutbach, Hahler Beeke und Kaulkebach.

Im geplanten Verfahrensgebiet sind mehrere Stillgewässer zu finden, von denen ein Großteil den „Sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern“ zugeordnet werden kann. Ein Weiterer Großteil der Gewässer kann den „Sonstigen naturfernen Stillgewässern“ zugeordnet werden. Im südlichen Verfahrensgebiet befindet sich ein naturferner Fischteich.

¹ mGROWA18 Grundwasserneubildungsstufe 0 bedeutet Grundwasserzehrung.

Klima, Luft:

Das geplante Verfahrensgebiet liegt im humiden Klimabereich Mitteleuropas. Das Klima kann als maritim-subkontinentales Flachlandklima mit ozeanischen Einfluss bezeichnet werden (Landkreis Osnabrück, 1993) Kennzeichnend für dieses Klima sind die geringen Jahres- und Tagesschwankungen bei den Temperaturen verbunden mit hohen Niederschlägen. Die mittlere Jahresschwankung der Temperatur beträgt im Mittel 16,4 °C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt zwischen 630 und 700 mm.

Wegen der geringen Siedlungsdichte und der vorherrschenden Ackernutzung ist der überwiegende Teil des geplanten Verfahrensgebietes als klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet zu bezeichnen.

Die durch Gehölzbestände strukturierten Bereiche, insbesondere entlang der Wege und Gräben, verringern die Windgeschwindigkeiten (Winderosionsschutz) und tragen zum Temperatenausgleich bei. Ihnen kommt somit eine hohe Bedeutung für die Luftreinigung als Luftfilter, für die Verdunstung und für die Frischluftproduktion zu.

Verkehr:

Die K128 verläuft in Ost-West Richtung des geplanten nördlichen Verfahrensgebietes. In Nord-West Richtung verläuft die K126 durch das geplante Verfahrensgebiet. Die K127 verläuft in Nord-Ost Richtung des geplanten Verfahrensgebietes. Zudem verlaufen einige Samtgemeinde- und Gemeindestraßen sowie Wirtschaftswege durch das geplante Verfahrensgebiet.

Raumordnung, Bauleitplanung:

- **Landesraumordnungsprogramm**

Im Landesraumordnungsprogramm (ML, 2017) sind der oberhalb der Einmündung des Wehdemühlenbaches gelegene Lauf des Renslager Kanals sowie der Wehdemühlenbach als ein Teil eines FFH-Gebietes (Nr. 053 „Bäche im Artland“) dargestellt. Weiter sind der Renslager Kanal und die Kleine Hase als ein linienförmiges Vorranggebiet des Biotopverbundes dargestellt. Im Südwestlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes befindet sich das Suddenmoor, ein Teil eines FFH-Gebietes (Nr. 052 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“).

- **Regionales Raumordnungsprogramm**

Folgende Vorrang- und Vorsorgegebiete sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück, 2004) dargestellt:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Renslager Kanal und Kleine Hase)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (kleinflächig, Wald südöstlich des geplanten Verfahrensgebiet)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (südlichen Teile des geplanten Verfahrensgebietes)
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (östlich von Hahnenmoor im geplanten Verfahrensgebiet)
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (entsprechende Flächen sind vor allem auf den Plaggensch- Standorten des geplanten Verfahrensgebietes zu finden)
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (kleinflächig auf diversen Forstflächen im gesamten geplanten Verfahrensgebiet)
- Vorsorgegebiet für Erholung (annähernd Deckungsgleich zum Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft)

Zentral von Nord nach Süd verläuft eine Gas-Rohrfernleitung. Durch das nördliche geplante Verfahrensgebiet entlang der K128 und südöstlich des geplanten Verfahrensgebietes von dem Mühlenweg aus kommend von Nord nach Süd verlaufen Fernwasserleitungen. Weiter verläuft von West nach Ost im östlichen Verfahrensgebiet eine Fernwasserleitung.

- **Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan (Samtgemeinde Artland, 2021) sind im geplanten Verfahrensgebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegen im gesamten Verfahrensgebiet verteilt kleinere Flächen für Wald.

Die Naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, u.a. FFH-Gebiete „Hahlener Moor, Hahnenmoor, Suddenmoor“ und „Bäche im Artland“ sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind ebenfalls dargestellt.

Die von Nord nach Süd verlaufende Gas-Rohrfernleitung wird ebenfalls dargestellt. Weiter wird eine durch das geplante Verfahrensgebiet von West nach Ost verlaufende Richtfunkverbindung inkl. Schutzbereich dargestellt. Die Fernwasserleitungen im geplanten Verfahrensgebiet werden ebenfalls dargestellt. Weiter wird im Flächennutzungsplan die Grenze eines Ölfeldes dargestellt, welche durch das geplante Verfahrensgebiet verläuft.

- **Bebauungspläne**

Für den Bereich des geplanten Verfahrensgebietes liegt kein Bebauungsplan vor. Der Bereich wird vollständig nach den gesetzlichen Maßgaben des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB beurteilt.

Bestehende Schutzgebiete nach Naturschutz und Wasserrecht:

Naturschutzrecht:

Innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes liegen folgende nach dem Naturschutzrecht geschützten Teile von Natur und Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de), s. Abb. 2:

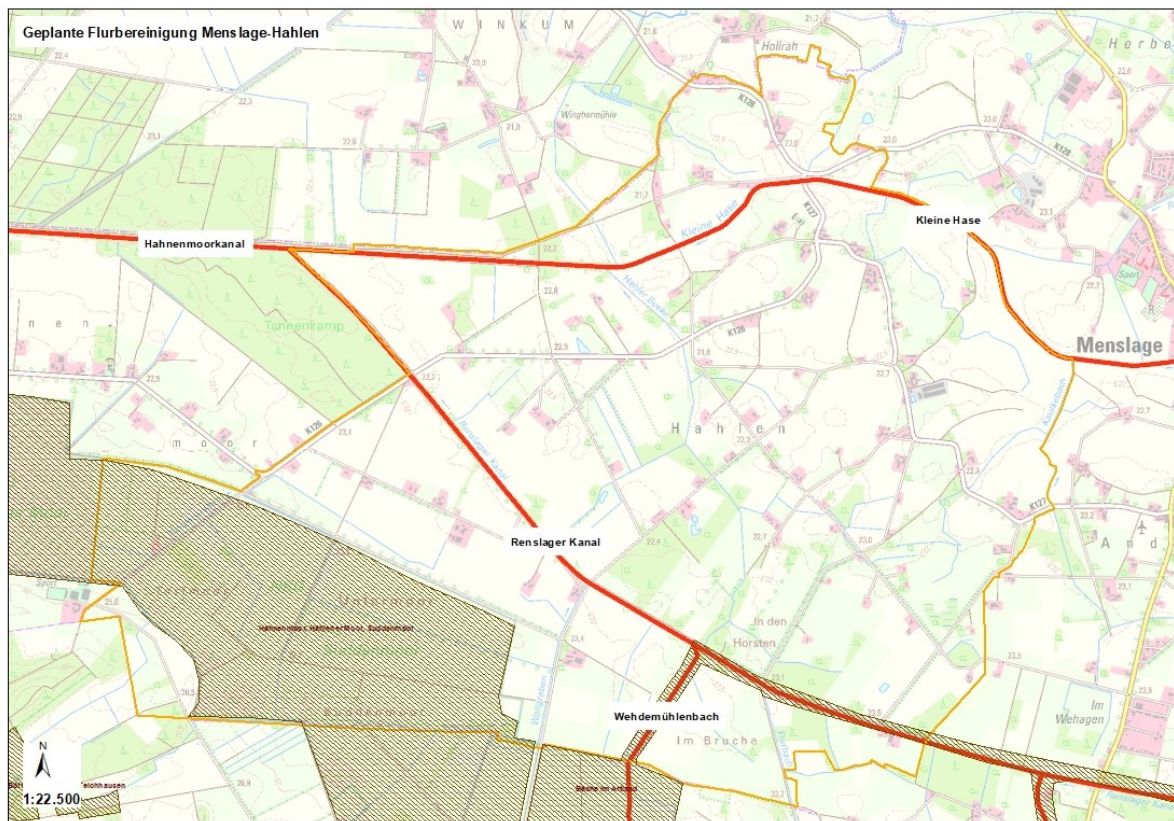


Abbildung 2: FFH-Gebiete und WRRL-Gewässer

Der Wehdemühlenbach und Renslager Kanal sind ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“. Es ist im geplanten Verfahrensgebiet nahezu deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet. Das LSG hat eine Größe von rd. 1.095 ha. Der sich im geplanten Verfahrensgebiet befindliche Abschnitt des Wehdemühlenbaches ist ca. 0,7 km lang, der des Renslager Kanals ca. 1,4 km lang. Gem. Verordnung des Landschaftsschutzgebietes vom 30.09.2019 ist der besondere Schutzzweck u.a. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze.

Das Naturschutzgebiet „Suddenmoor“ erstreckt sich im südwestlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes. Es ist im geplanten Verfahrensgebiet deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Hahlener Moor, Hahnenmoor, Suddenmoor“. Das NSG hat eine Größe von rd. 311 ha. Der sich im geplanten Verfahrensgebiet befindliche Abschnitt des NSG hat eine Größe von ca. 210 ha. Gem. Verordnung des Naturschutzgebietes vom 12.03.2018 ist der Schutzzweck u.a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als charakteristische Niederungslandschaft von besonderer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (www.geoinfo.lkos.de) (u.a. Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte, Nährstoffreiche Nasswiese)

liegen im in der Landschaftsbestandsaufnahme untersuchten Verfahrensgebiet. Im Rahmen der Kartierung konnten weitere § 30 Biotop im untersuchten Verfahrensgebiet nachgewiesen werden. Darüber hinaus befinden sich im Suddenmoor weitere § 30 Biotop (u.a. Großer Birkenbruchwald-Komplex, magere Nassweide).

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Hecken- und Baumreihen unterliegen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 28.02.2010; die Waldflächen unterliegen dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG).

Wasserrecht:

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegt im Norden an der Kleinen Hase kleinflächig das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Kleine Hase“. Weiter liegt im südlichen Bereich des Wehdemühlenbaches an der Grenze des geplanten Verfahrensgebietes ein Teil des Überschwemmungsgebietes „Wehdemühlenbach“ (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Im Norden des geplanten Verfahrensgebietes grenzt nördlich der Hase der Großteil des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Kleine Hase“ (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Wasserschutzgebiete liegen nicht im geplanten Verfahrensgebiet (www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück, 1993) werden folgende Teilbereiche des geplanten Verfahrensgebietes als schutzwürdig bewertet, s. Abb. 3:

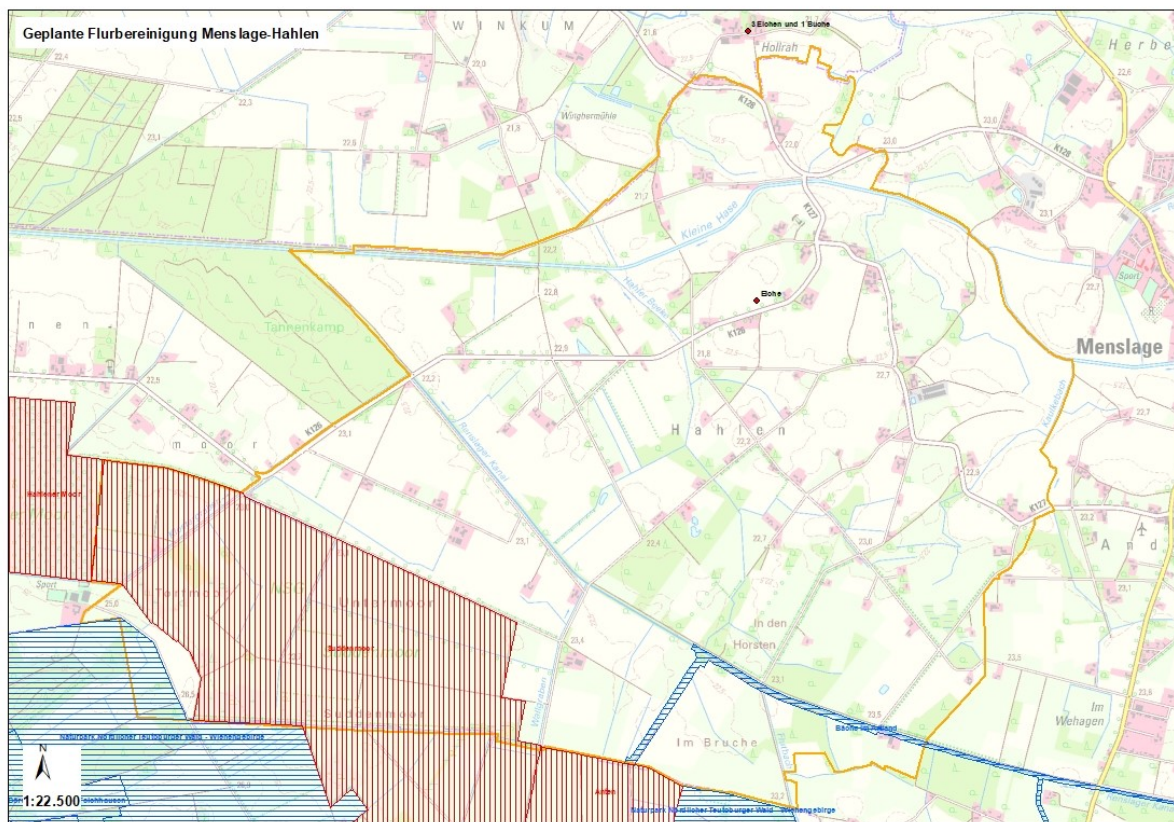


Abbildung 3: Schutzwürdige Bereiche gem. Landschaftsrahmenplan

Schutzwürdig als Naturschutzgebiet (NSG): NSG Suddenmoor, Deckungsgleich mit einem Teil des FFH-Gebietes Nr. 052 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“. Südlich grenzt das NSG „Suddenmoor/Anten“ (WE 00303) an das geplante Verfahrensgebiet.

Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet (LSG): LSG „Bäche im Artland“, nahezu Deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet Nr. 053 „Bäche im Artland“. Südlich grenzt das LSG „Nördlich Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001) an das geplante Verfahrensgebiet.

Schutzwürdig als Naturdenkmal: Im Norden des geplanten Verfahrensgebietes ist das Naturdenkmal ND OS 218 (Eiche) verzeichnet. Ca. 500 m nördlich des geplanten Verfahrensgebietes ist das Naturdenkmal ND CLP 044 (3 Eichen und 1 Buche) verzeichnet.

2 Problemstellungen, Ziele, Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Die Durchführung der Flurbereinigung Menslage-Hahlen ist als Verfahren nach § 86 (1), Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) geplant.

Zu § 86 (1), Nr. 1 FlurbG:

Die Gemeinde Menslage und Teilnehmer aus der Gemarkung Hahlen sind an das hiesige Amt herantreten, um die Möglichkeiten der Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zu erörtern.

Die Gemarkung Hahlen ist rein landwirtschaftlich geprägt. Die Nutzflächen werden überwiegend geackert. Eingestreut in die Landschaft sind Feldgehölze und Waldflächen, die der Landschaft einen parkähnlichen Charakter verleihen. Im Gebiet befindet sich eine hohe Anzahl von Gewässern; i.d.R. wird bis an die Böschungsoberkante geackert. Es gibt keine geschlossene Ortslage; die Hofstellen und Wohnhäuser liegen verstreut im vorgesehenen Verfahrensgebiet. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt zum Großteil durch Betriebe aus der eigenen Gemarkung, teilweise von Betrieben aus den Nachbargemarkungen. Insgesamt kommt dem landwirtschaftlichen Wegenetz eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung zu.

Im Vorverfahren wurde festgestellt, dass der Zustand der meisten landwirtschaftlichen Wege nicht den Anforderungen der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte entspricht; eine durchgeführte Wegebestandsaufnahme hat ergeben, dass die Tragfähigkeiten in keiner Weise ausreichend sind und verstärkt werden müssen. Auch die vorhandenen Fahrbahnbreiten reichen teilweise nicht aus; dies gilt vor allem für wichtige Verbindungswege.

Durch Wegebaumaßnahmen soll die bestehende Agrarstruktur verbessert werden.

Durch den Wegebau profitiert auch der Radtourismus, der in dem Gebiet ausgeprägt besteht. Durch das geplante Flurbereinigungsgebiet Menslage-Hahlen verlaufen mehrere ausgewiesene Radfahrrouten. Hierzu zählen unter anderem die „Ackerschnack-Tour“ (siehe <https://www.tourenplaner-terravita.de/de/tour/radtour/ackerschnacker-tour/14741656/>) oder die „Artland-Rad-Tour“ (siehe <https://www.osnabruecker-land.de/tour/artland-rad-tour>).

Durch Neuordnung von Grund und Boden sind Formverbesserungen und Zusammenlegungen von landwirtschaftlichen Flächen sowie Verbesserungen der Hof-Feld- und der Feld-Feld-Entfernung möglich, was zur Senkung der Bewirtschaftungskosten führt.

Durch eine Neuordnung von Grund und Boden sollen die Gewässer naturnäher entwickelt werden; dies entspricht den Planungen des Landkreises Osnabrück, Untere Naturschutz- und Untere Wasserbehörde. Weiter werden Ziele der Überführung von Flächen in die öffentliche Hand im Bereich des Suddenmoores verfolgt.

Für die Gemeinde Menslage sollen im Rahmen der Flurbereinigung Menslage-Hahlen die von der Markgenossenschaft Hahlen übernommen Flächen neu strukturiert und zusammengelegt werden.

Zu § 86 (1), Nr. 3 FlurbG:

Konkurrierende Flächenansprüche, beispielweise zwischen Naturschutz / Wasserwirtschaft und Landwirtschaft, können im Rahmen der Flurbereinigung durch die Bereitstellung von Ersatzland sozialverträglich gelöst werden. Dies ist aufgrund des herrschenden hohen Flächendrucks in der Region grundlegende Voraussetzung, um überhaupt Planungen realisieren zu können.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde festgelegt anhand der Ziele der Flurbereinigung Menslage-Hahlen und der Maßnahmenplanungen aus der Verfahrensvorbereitung.

Konkret ist die vorgesehene Flurbereinigungsgrenze (s. I. Gebietskarte) größtenteils mit der Gemarkungsgrenze Hahlen identisch. Westlich wird das geplante Verfahrensgebiet an einem Hauptverbindungsweg sowie einem kleinen landwirtschaftlich genutzten Flächenkomplex abgegrenzt. Die Flurbereinigungsgrenze erstreckt sich im nordwestlichen sowie im nördlichen geplanten Verfahrensgebiet entlang der Landkreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg, deckungsgleich mit der Gemeindegrenze hin zur Gemeinde Löningen, im südlichen Verfahrensgebiet entlang der Gemeindegrenze hin zur Gemeinde Berge.

Das vorgesehene Flurbereinigungsverfahren umfasst ca. 1.350 ha. Voraussichtlich sind ca. 234 Grundeigentümer am Verfahren beteiligt.

3 Planungsansätze und Maßnahmenplanung

In der Verfahrensvorbereitung sind unter der Federführung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, mit der Gemeinde Menslage, der Samtgemeinde Artland, dem Unterhaltungsverband Mittlere Hase (UHV 97), dem Landkreis Osnabrück (Untere Wasser- und unterer Naturschutzbehörde) sowie dem aus örtlichen Grundeigentümern gebildeten Arbeitskreis die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet worden. Diese enthalten allgemeine Grundsätze für die im Verfahrensgebiet durchzuführenden Maßnahmen sowie eine Maßnahmenplanung. Die Neugestaltungsgrundsätze werden in den nach Einleitung des Verfahrens aufzustellenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG einfließen.

Dann sind die bisherigen Planungsansätze und Maßnahmenplanungen mit dem nach Einleitung der Flurbereinigung zu wählenden Vorstand der zukünftigen Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange weiter zu entwickeln.

Nachfolgend sind die Planungsansätze bzw. die Maßnahmen aufgeführt. Die Maßnahmenplanungen sind auch in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen nachgewiesen.

3.1 Bodenordnung

Die bestehenden Bewirtschaftungerschwernisse durch Besitzersplitterung und Missformen sollen durch die Zusammenlegung und die Formverbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert werden. Eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen durch kürzere Hof-Feld- und Feld-Feld-Entfernungen wird ebenfalls angestrebt. Bei der Neuzuteilung sollen die topographischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung werden Planinstandsetzungsmaßnahmen als Folgemaßnahmen notwendig sein. Es wird die Aufhebung von Erdwegen angestrebt, die nach der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen entbehrlich sind.

Bodenordnungsbedarf besteht auch aufgrund der außerlandwirtschaftlichen Ziele des Verfahrens. Im Verfahren soll die Realisierung der Maßnahmen zur Gewässerökologisierung durch die Flächenbereitstellung in den bestimmten Lagen ermöglicht werden.

Es sollen Gewässerrandstreifen an den Gewässern ausgewiesen werden (s. hierzu Ziffer 3.4.). Ggfs. soll auch Fläche für die Aufweitung der Gewässerprofile und zur Schaffung von Sekundärrauen bereitgestellt werden.

Für den Moor- und Klimaschutz sollen im NSG Suddenmoor Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden (s. hierzu auch unter Ziffer 3.3).

3.2 Wegeplanung

Wie unter 2.) erläutert ist die Verbesserung des ländlichen Wegenetzes ein wesentliches Ziel des Verfahrens.

Das vorhandene Wegenetz im Verfahrensgebiet reicht zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Ggfs. ist später, in Kenntnis der Zuteilung, über die Ausweisung weiterer Wege oder über die Entbehrlichkeit vorhandener Wege zu entscheiden. Dementsprechend ist nach derzeitigem Planungsstand nicht von Wegebau auf neuer Trasse auszugehen.

In den Jahren 2019 und 2020 ist vom ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, eine Wegebstandsaufnahme durchgeführt worden, welche nach örtlicher Besichtigung auf einer Einschätzung des Erhaltungszustandes basiert. Außerdem wurden geotechnische Untersuchungen zur Charakterisierung und Beurteilung des vorhandenen Oberbaus, des Unterbaus und des Untergrundes vergeben. Die Wege entsprechen nicht mehr den Belastungen der heute gebräuchlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeuge.

Folgende Ergebnisse liegen vor:

Der Zustand der untersuchten Wege einschließlich der Durchlassbauwerke ist größtenteils ungenügend.

Die vorhandenen Wegebauten sind zum Teil historisch gewachsene Wege, sodass kein homogener den Regelungen der RLW bzw. RstO entsprechender Schichtenaufbau vorliegt. Die betroffenen Wegebreiten sind zum größten Teil bituminös ausgebaut. Die vorhandenen Tragschichten sind in Bezug auf Breite und Stärke als zu gering zu bewerten.

In gut der Hälfte der durchgeführten Asphaltproben liegt die PAK-Belastung höher als 25 mg / kg; sie sind damit teerhaltig. Betroffen sind die Wege E.Nr. 80, 81, 82, 102.10 und 103.10.

Asbest konnte in keiner Probe nachgewiesen werden.

Außerdem ist festgestellt worden, dass die Tragschichten teilweise Deponiewürdig einzustufen sind. Sie wurden einer chemischen Analytik zugeführt. Betroffen sind die Wege E.Nr. 80, 81 und 103.20.

Die Bauwerke (Rohrdurchlässe, Rahmendurchlässe) in den Wegen sind zum Teil erneuerungsbedürftig.

Probleme bei der Wegeentwässerung sind nicht bekannt. Die im Bestand vorhandenen Rohrdurchlässe DN 300 werden auf die heute gebräuchliche Größe DN 400 erhöht.

Die Wegebaumaßnahmen sind vom ArL in Abstimmung mit einem aus örtlichen Vertretern bestehenden Arbeitskreis und der Samtgemeinde Artland / Gemeinde Menslage geplant worden:

Zum Ausbau sind die drei Samtgemeindeverbindungswege (E.Nr. 80, 81 & 82) sowie wichtige Verbindungswege / Wirtschaftswege (E.Nr. 102.10, 103 & 114.10) vorgesehen. Es handelt sich um Wege, an denen Hofstellen und / oder Wohnhäuser liegen, die Verbindungscharakter haben (u.a. auch zum übergeordneten Straßennetz) und zusätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang erschließen.

Weitere Ausbauwünsche zu Wegen wurden vom ArL mit der Begründung zurückgewiesen, dass die zu erwartende finanzielle Ausstattung nicht zur Realisierung weiterer Maßnahmen ausreicht.

Die auszubauenden Wege sind – bis auf eine Teilstrecke des Weges E.Nr. 103.20 – bereits in Schwarzdecke vorhanden. Der Ausbau ist als mittelschwere Befestigung in Bitumen vorgesehen. Die Fahrbahnbreiten werden in einer Breite von mindestens 3,0 m ausgebaut, zwei besonders häufig frequentierte Wege sollen in einer Fahrbahnbreite größer 3,0 m ausgebaut werden; teilweise sind hier bereits größere Fahrbahnbreiten vorhanden. Schadhafte Rohrdurchlässe werden beim Wegebau erneuert; es werden i.d.R. Rohrdurchlässe mit den gleichen Durchmesser wie zzt. vorhanden eingebaut. Der Einbau erfolgt auf gleicher Höhe wie zzt. Bestehend, mindestens jedoch DN 400.

Bei den Wegen E.Nr. 80.10, 80.20, 80.30, 80.40, 81.10, 81.20, 82.10, 82.20 und 82.30 handelt es sich um Wege der Samtgemeinde Artland, die anderen Wege (E.Nr. 102.10, 103.10, 103.20 und 114.10) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Menslage.

Insgesamt ist der Ausbau von ca. 9,6 km ländlicher Wege ausschließlich auf vorhandener Trasse geplant. Mit diesem Wegebaukonzept werden die landwirtschaftlichen Wege in der Gemarkung Hahlen an die Anforderungen der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte angepasst; die Wegebaumaßnahmen sind etwa gleichmäßig über das gesamte vorgesehene Flurbereinigungsgebiet verteilt.

Vom Wegeausbau profitiert auch der Radtourismus. Durch das geplante Flurbereinigungsgebiet Menslage-Hahlen verlaufen mehrere ausgewiesene Radfahrrouten. Hierzu zählen unter anderem die „Ackerschnack-Tour“ (siehe <https://www.tourenplaner-terravita.de/de/tour/radtour/ackerschnacker-tour/14741656/>) oder die „Artland-Rad-Tour“ (siehe <https://www.osnabruecker-land.de/tour/artland-rad-tour>).

Die Daten aus der Wegebestandsaufnahme sind in das VdAF eingestellt worden; die Planungen sind im VdAF (Stand: Vorlage der Neugestaltungsgrundsätze beim ML) nachgewiesen und in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Ferner ist in engem zeitlichen Zusammenhang mit den genannten Wegebaumaßnahmen der Ersatzneubau zweier Brücken über den Renslager Kanal an den Samtgemeindeverbindungswegen „Antener Straße“ (E.Nr. 81) und „Im Hörsten“ (E.Nr. 82) geplant. Die Planungen erfolgen federführend durch die Samtgemeinde Artland. Die Kosten für den Neubau der beiden Brücken werden durch die Samtgemeinde Artland übernommen. In der Kostenschätzung des Amtes für den Wegebau werden aktuell Abbruchkosten für die beiden Brücken im Zuge der Erneuerung der Straßen „Antener Straße“ (E.Nr. 81) und „Im Hörsten“ (E.Nr. 82) aufgeführt.

3.3 Gewässerplanung

Das vorhandene Gewässernetz reicht für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen aus.

Im Bereich des Suddenmoores ist geplant, Flächen in die öffentliche Hand zu überführen, anschließend die Unterhaltung der Entwässerungsgräben zu reduzieren und dadurch die angrenzenden Flächen wieder zu vernässen.

Weitere Maßnahmen, die die Gewässer an sich verändern und / oder zu einer Veränderung der Entwässerung führen, sind zzt. in der Flurbereinigung Menslage-Hahlen nicht geplant.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen an den Böschungsoberkanten einiger Gewässer wird auf Ziffer 3.4 verwiesen.

3.4 Landschaftsplanung

Vorbereitend für die Landschaftsplanung wurde vom ArL eine Landschaftsbestandsaufnahme in Auftrag gegeben. Die Biotoptypen wurden kartiert. Die Landschaftsbestandsaufnahme kommt zu dem Ergebnis, dass stellenweise natürlich wirkende Biotoptypen nur noch in einem geringen Umfang vorhanden sind, nur noch zum Teil Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft vorzufinden sind und nur noch eine in geringem Umfang vorhandene naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und Landschaftselementen vorzufinden ist (Wertstufe II / III). Stellenweise befindet sich im Untersuchungsgebiet eine Landschaftsbildeinheit, welche weitestgehend den naturraumtypischen Eigenarten entspricht (Wertstufe IV / V).

Durch den Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde ist durch Vorabinformation mitgeteilt worden, dass als Zielkonzept der Schutz, die Pflege und die Entwicklung eines abwechslungsreichen, stark strukturierten Landschaftsbildes als Zielkonzept angestrebt werden soll.

In diesem Sinne ist der überwiegende Teil der Maßnahmen für den landschaftspflegerischen Begleitplan geplant. An den Gewässern Renslager Kanal und Kleine Hase sollen Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Dies gilt auch für einen Teilbereich am Kaulkebach, an dem eine Anpflanzung als Winderosionsschutz im Offenlandbereich errichtet werden soll.

Zur Weiterentwicklung der parkähnlichen Landschaft im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet ist außerdem die Anlage einer Obstbaumreihe entlang eines Feldweges vorgesehen.

Der Kompensationsbedarf aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch Maßnahmen der TG kann konkret nur für den geplanten Wegebau beurteilt werden. Bei den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen (s. Ziffer 3.2) handelt es sich ausschließlich um einen Ausbau auf vorhandener Trasse. Fahrbahnverbreiterungen und damit verbundene zusätzliche Versiegelung von Boden sowie ein Ausbau von Decke ohne Bindemittel zu Bitumen (zusätzliche Versiegelung) erfolgen nur in geringem Umfang. Die vorhandenen Kronenbreiten sind für den Wegebau entsprechend breit und „Hindernisse“ im Wegeseitenraum (z.B. Gehölzreihen) sind rar bzw. ausreichend von der Wegekante entfernt, sodass hieraus voraussichtlich kein Kompensationsbedarf entsteht.

Als Kompensationsmaßnahme der TG wurde die Anlage einer Obstbaumreihe entlang eines Feldweges deklariert (E.Nr. 500).

Die anderen landschaftspflegerischen Maßnahmen verstehen sich als Maßnahme zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes (E.Nr. 600 bis 603).

Falls weiterer Kompensationsbedarf seitens der TG im Rahmen der Flurbereinigung entsteht, wird dieser vorrangig wie oben dargestellt erbracht.